

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus im Stadtteil Kappishäusern

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Das Bürgerhaus im Stadtteil Kappishäusern steht im Eigentum der Stadt Neuffen.
- 2) Die Stadt Neuffen vergibt das Bürgerhaus an alle Neuffener Vereine und Organisationen für ihre nicht kommerziellen Veranstaltungen.
- 3) Bei der Vergabe zum Übungsbetrieb an Wochentagen im kulturellen und sportlichen Bereich haben alle Vereine und Organisatoren aus dem Stadtteil Kappishäusern Vorrang.
- 4) Auswärtige Veranstalter können für öffentliche Veranstaltungen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Ortschaftsrat.
- 5) Die Vergabe erfolgt für den Veranstaltungstag an private und juristische Personen die in Neuffen wohnhaft sind. Über weitere Zulassungen entscheidet die Stadtkämmerei im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher. Veranstaltungen sind Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Firmenveranstaltungen und ähnliches. Für eine über den Veranstaltungstag hinausgehende Nutzung wird ein pauschales Entgelt erhoben. Darunter fallen zum Beispiel Zeiten für Anlieferung, Vorbereitungen im Bürgerhaus vor der Veranstaltung sowie Abholungen, Reinigungsarbeiten in den Räumlichkeiten oder die Küchenreinigung nach der Veranstaltung.
- 6) Die Halle des Bürgerhauses wird ohne Aufbau der vorhandenen Tische und Stühle vergeben. Die Verwendung von eigenen oder anderweitig beschafften Tischen und Stühlen ist nicht gestattet. Der Auf- und Abbau erfolgt in Verantwortung des Veranstalters. Der Auf- und Abbau der vorhandenen Bühne ist nur in Ausnahmefällen durch Personal der Stadt und gegen Kostenersatz möglich. Geräte zur Beschallung werden nicht bereitgestellt.
- 7) Die Benutzung der Küche mit der vorhandenen Ausstattung ist gegen Entgelt möglich. Bei Küchenbenützung erfolgt die Rückgabe am Tage nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand. Über die Erforderlichkeit von Nachbesserungen durch den Veranstalter oder auf dessen Kosten entscheidet die/der Beauftragte der Stadt Neuffen. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Für die Küchenbenutzung wird bei Vergabe eine Kautions erhoben. Diese ist nach Anforderung an die Stadtkasse zu bezahlen.
- 8) Für die Vergabe des Bürgerhauses ist die Stadtkämmerei Neuffen zuständig. Der Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses ist schriftlich auf den bei der Verwaltung erhältlichen Vordrucken mindestens 8 Wochen vor dem

beabsichtigten Veranstaltungstermin zu stellen. Vermietungszusagen werden nur schriftlich erteilt.

Vorstehende Regelung gilt nicht für den Übungsbetrieb der Vereine gemäß Nr. 3).

- 9) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht.

§ 2

Benutzungsbestimmungen

- 1) Alle Nutzungsberechtigten nach §1 dieser Benutzungsordnung dürfen das Bürgerhaus und seine Einrichtungen zum vereinbarten Zweck nutzen. Außerhalb des Bürgerhauses gilt diese Berechtigung nicht. Insbesondere wird auf die Gültigkeit der StVO auf den Zu- und Abfahrtswegen im Ortsbereich, der Wendeplatte sowie den vorgesehenen Parkflächen in der Brunnenstraße hingewiesen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Nacht- und Sonntagsruhe sind einzuhalten.
- 2) Sofern Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt verabreicht werden sollen, ist 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Soll eine Veranstaltung über die gesetzlichen Sperrstunden hinausgehen, ist eine Verkürzung der Sperrstunden zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Interesse der Anwohner solche Sperrzeitverkürzungen nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Ein Anspruch darauf entsteht mit der Vergabe des Bürgerhauses nicht. Soweit Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.
- 3) Die Benutzer sind verpflichtet, das Bürgerhaus und seine Einrichtung schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Vor Veranstaltungsbeginn wird das Bürgerhaus und das Inventar an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten von der/dem Beauftragten der Stadt übergeben. Nach Veranstaltungsende ist das Bürgerhaus und das Inventar unbeschädigt und vollständig an die/den Beauftragte(n) der Stadt zurückzugeben. Das Bürgerhaus ist nach einer Veranstaltung vom Veranstalter besenrein zu verlassen. Mängel sind vom Veranstalter bei Rückgabe umgehend zu melden. Der Schlüssel für das Bürgerhaus wird bei Übergabe des Bürgerhauses an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten ausgegeben. Spätestens mit Rückgabe des Bürgerhauses ist der Schlüssel von dieser Person an die/den Beauftragten der Stadt zurückzugeben.
- 4) Das Anbringen von Dekorationen aller Art (Blumenschmuck, Plakate und ähnliches) ist nur mit Bindedraht oder Klebeband zulässig. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und vergleichbaren Befestigungsmitteln ist untersagt. Änderungen am Inventar des Bürgerhauses oder am Gebäude selbst sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtkämmerei zulässig.
- 5) Sofern musikalische Darbietungen erfolgen, sind ab 22.00 Uhr grundsätzlich sämtliche Türen und Fenster des Bürgerhauses geschlossen zu halten und die Lautstärke so weit zurückzunehmen, dass eine Störung der Nachtruhe der Anwohner nicht gegeben ist.
- 6) Benutzer, die dieser Benutzungsordnung nicht entsprechen; den Anweisungen der/des Beauftragten der Stadt oder sonstiger Bediensteter der Stadt nicht befolgen, können von der Benutzung des Bürgerhauses

ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch auf Vereine oder Gruppen Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Gäste dulden. Nach Aufforderung ist der Stadt vom Veranstalter schriftlich eine für die Einhaltung der Ordnung verantwortliche Person zu benennen.

- 7) In den Ferien findet grundsätzlich kein Übungsbetrieb statt.
- 8) Die Vorgaben des Bestuhlungsplans sind einzuhalten.
- 9) Je nach Art der Veranstaltung entscheidet die Stadtkämmerei über die Anordnung einer Feuersicherheitswache und dem Sanitätsdienst.
- 10) Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Unterhaltung

- 1) Das Bürgerhaus wird durch die Stadt Neuffen unterhalten. Durch Veranstaltungen entstandene Schäden oder abhanden gekommenes Inventar wird durch die Stadt ersetzt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 2) Als Entgelt für die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen wird das vom Gemeinderat festgesetzte Entgelt zuzüglich eventueller Zuschläge in Rechnung gestellt.
- 3) Betriebskosten sind mit Ausnahme der Heizkosten in dem Benutzungsentgelt enthalten. Für Heizkosten wird eine Pauschale in der vom Gemeinderat festgesetzten Höhe erhoben.
- 4) Kosten der angeordneten Feuersicherheitswache werden entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuffen berechnet. Der Sanitätsdienst wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 4 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind als Fundsache zu behandeln und bei der Stadtverwaltung abzugeben.

§ 5 Zutritt

Beauftragte der Stadt üben das Hausrecht im Bürgerhaus aus; dürfen es jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreten und sind gegenüber dem Veranstalter und den Benutzern weisungsbefugt.

§ 6 Haftung

- 1) Die Stadt haftet als Gebäudeeigentümerin. Sie haftet nicht für Personen- oder Sachschaden, welche bei der Durchführung der Veranstaltung entsteht.
- 2) Bei Veranstaltungen und sonstiger Inanspruchnahme haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer bzw. Besucher verursacht wurden.
- 3) Für alle der Stadt zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- 4) Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 5) Die Stadt kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
- 6) Für in Verwahrung gebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 7) Der Benutzer hat die/den Beauftragte(n) der Stadt unverzüglich über Beschädigungen oder Verluste zu unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus im Stadtteil Kappishäusern vom 26. Mai 1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuffen, 18. Dezember 2013

B ä c k e r
Bürgermeister